

15.11.94**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - In - Uzu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Straßenpersonenverkehr

A**1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

In § 3 Satz 2 der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr vom 31. Juli 1992 (BGBI. I S. 1443) werden die Wörter "am 31. Dezember 1994" ersetzt durch die Wörter "mit Ablauf des 31. Dezember 1995".'

Ausgeliefert am 15. NOV. 1994

(noch Ziffer 1)

Als Folge sind

- im Titel der Verordnung nach den Wörtern "im Straßenpersonenverkehr" die Wörter "und zur Änderung der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 im Eisenbahnverkehr" anzufügen;
- in der Eingangsformel nach der Angabe "(BGBl. I S. 1379)," die Wörter "und aufgrund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396)" einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089) sowie das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) sehen als Ergebnis politischer Gespräche zwischen Bund und Ländern ein Inkrafttreten der Regelungen zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs zum 1. Januar 1996 vor. Damit soll den Ländern genügend Zeit zur erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Neuordnung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs gegeben werden. Zu diesem Zweck ist es zusätzlich erforderlich, die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 auf Unternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist, für ein weiteres Jahr bis einschließlich 31. Dezember 1995 auszusetzen. Die vorliegende Verordnung regelt dies für den Straßenpersonenverkehr, nicht aber für den Eisenbahnverkehr, so daß hierfür die entsprechende Regelung noch zu erlassen ist. Hinzu kommt, daß die "zuständigen Behörden" im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 von den Ländern überwiegend in noch zu erlassenden ÖPNV-Gesetzen bestimmt werden, die erst zum 1. Januar 1996 in Kraft treten werden. Die Voraussetzungen für eine Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 können von den Ländern auch im Bereich des Eisenbahnverkehrs erst im Laufe des Jahres 1995 geschaffen werden.

B

2. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**

